Wien, Donnerstag den 22. Jänner 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 4.


# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.


Inhalt.


Ueber directe und indirecte Steuern und ihre Wirkungsweise. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Zum Kostenersatze für commissionelle Verhandlungen in Triftsachen.

Bedingungen des Vollzuges schiedsgerichtlicher Sprüche. — Erläuterung des § 46 des (böhmischen) Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49.

Bestrafung von Adelsanmaßungen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.


## Ueber directe und indirecte Steuern und ihre Wirkungsweise.

(Schluß.)

Was nun zuvörderst die Anlage und nächste Wirkung der indirecten Steuern betrifft, so drängt sich auf den ersten Blick die Bemerkung auf, daß

1. die bei den directen Steuern gegen die Wahl des Steuermaßstabes gerichteten Bedenken hier wegfallen. Bei den indirecten Steuern wird nämlich völlig darauf Verzicht geleistet, durch Feststellung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen (mittelst Schätzung oder Declaration) einen Steuermaßstab zu gewinnen, wenn auch keineswegs auf den Versuch, ebenfalls das reine Einkommen zu treffen. Man erstrebt die Erreichung dieses Zieles durch Besteuerung des jedesmaligen Aufwandes der Staatsangehörigen für gewisse Gegenstände, indem man von diesem auf die Steuerfähigkeit schließt. Und in der That dürfte der hier eingeschlagene Weg viel weniger als jener einem Fehlgehen ausgesetzt sein. Während bei der directen Steuer das redlichste Bemühen einer richtigen Ermittlung des reinen Einkommens und einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerpflicht erfolglos bleibt; während wegen der Nothwendigkeit der Fixirung auf längere Zeiträume die Ueberwälzung dieser Steuer nur den wirthschaftlich am meisten Begünstigten gelingt und somit die ganze auferlegte Abgabe den schwächeren Kräften zur Last bleibt, ist man bei der indirecten Steuer wenigstens sicher, nur solche Pflichtige zu treffen, die sich für den beabsichtigten Aufwand einschließlich der Steuer vorsehen können (z. B. beim Ankaufe von Wein, Fleisch, Liegenschaften, ausländischen Waaren 2c.); die sich überdies in den meisten Fällen freiwillig dazu entschließen und namentlich auch die Wahl der Zeit in der Hand haben; von denen man also annehmen darf, daß die Steuerauflage wenigstens in den Grenzen ihrer Steuerfähigkeit liegt und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt werden, wie dies so häufig bei der directen Steuer der Fall ist.

Es ergibt sich:

2. daß man von der Fixirung der Steuern auf bestimmte Zeiträume absehen kann.

Um die hierdurch ermöglichten Vortheile zu überschauen, ist es nöthig, die beiden Hauptarten der indirecten oder Aufwandssteuern, wie sie schon angedeutet wurden, näher zu kennzeichnen.

Die Ausgaben, welche man zu Steuerobjecten wählt, können sowohl unmittelbar als mittelbar getroffen werden.

Soll ein Aufwand irgend welcher Art direct zur Steuer gezogen werden, so muß derselbe von der Staatsverwaltung — wenn sie das betreffende Product nicht auf eigene Rechnung herstellen läßt (wie bei den Regalien und Monopolen) — wenigstens sicher und leicht controlirt werden können. Es ist dies auch z. B. bei dem Ankaufe von Liegenschaften, bei verschiedenen Luxusausgaben, dem Halten von Pferden und Hunden, den Ausgaben für Wohnungsmiethe u. dgl. der Fall.

Möglich und sogar in den meisten Fällen zur Anwendung gebracht ist aber auch die indirecte Besteuerung von Ausgaben. Es liegt alsdann eigentlich eine doppelt indirecte Steuer vor. Das reine Einkommen wird nämlich indirect durch Besteuerung des Aufwandes getroffen, und auch der Aufwand selbst (z. B. für Bierverbrauch) indirect durch vorschußweise Erhebung (von dem Brauer 2c. 2c.). Namentlich für die Consumtionssteuern muß dieses doppelt indirecte Verfahren eingehalten werden, da die überwiegende Mehrzahl der bezüglichen Ausgaben der Staatsangehörigen nicht controlirbar ist. Den Staatsbehörden wäre es völlig unmöglich, allen Anschaffungen von Nahrungs- und Genußmitteln 2c. 2c., den Ankauf derselben bei Producenten und Händlern oder ihrem Verbrauche in Gasthäusern, den Anschaffungen von Waaren 2c. 2c. nachzugehen und zu besteuern. Hier muß ein anderer Weg betreten werden, um an derartige Ausgaben Steuern zu knüpfen. Er wurde darin gefunden, daß man zu den Quellen zurückgreift, aus denen die Producte und Waaren den Verzehrenden zufließen. Man fordert die Steuer als Vorschuß von dem Brauer statt von den Biertrinkenden, von dem Wirthe statt von seinen Gästen, von dem Kaufmanne, wenn er die Waare über die Grenze bringt, statt von seinen Abnehmern, d. h. man macht die betreffenden Gewerbsleute zu Steuererhebern für die Gemeinschaft, in der Voraussetzung, daß sie sich durch Preiserhöhung den Ersatz verschaffen. Man könnte diese doppelt indirecten Steuern auch Vorschußsteuern nennen, ja, man könnte sagen, daß es eigentlich keine wirklichen Steuern, sondern nur Vorschüsse für die Verzehrer von Wein, Fleisch, Bier, die Consumenten von ausländischen Waaren 2c. 2c., mit Einem Worte für die eigentlichen Steuerpflichtigen sind.

Daß den Vorschußzahlenden die Wiedererlangung ihrer Auslagen mit allen Zinsen 2c. 2c. wirklich gelingt, ist sonach eine unumgängliche Bedingung der Zulässigkeit einer solchen Steuer. Sie könnte sonst schlechthin nicht fortbestehen. Eine längere Existenz derselben ist daher genügender Beweis, daß diese Bedingung wirklich erfüllt wird, wie auch Beweis dafür, daß die Vorschußzahlenden eigentlich von der Steuer nicht getroffen werden. Die Erfüllung dieser Bedingung aber wird mög-

lich gemacht durch die Wandelbarkeit der indirecten Steuern, d. h. dadurch, daß sie als Ausgabssteuern nicht durchschnittlich für längere Zeit festgesetzt werden müssen, sondern so angelegt werden können, daß sie ganz dem Geschäftsbetriebe folgen und sich nach diesem hinsichtlich der Zeit der Einforderung und der Größe der umgelegten Steuerbeträge richten. Hierdurch unterscheiden sie sich denn auch wesentlich von den directen oder Einkommensteuern, welche dieses Vorzuges entbehren. Während letztere, nach dem durchschnittlichen Einkommen angelegt, sich auf lange Zeit gleich bleiben, die Production mag sich ändern wie sie will, fällt hier diese Fixirung weg. Der Wirth, der Kaufmann, der Brauer erlegt seine Steuer immer erst, wenn er sich in den Besitz der Steuerobjecte setzt und zwar nach der jedesmaligen Quantität, mitunter auch wohl der Qualität derselben. In dieser Erhebungsweise liegt daher keine Aufforderung, durch vermehrten Absatz sich theilweise Steuerfreiheit zu verschaffen, wie bei der directen Steuer, und wenn aus anderen Gründen ein vermehrter Absatz eintritt, so ist kein Mitbewerber dadurch benachtheiligt, denn das Mehrerzeugte und Mehrverkaufte ist nicht wie dort steuerfrei. Kein Gewerbsmann ist vor dem andern begünstigt. Zur Abwälzung der Steuer bleibt Keinem ein anderer Weg, als die Erhöhung der Preise oder Minderung der Qualität der Verkaufswaaren bei gleichem Preise. Man wird unfehlbar darnach greifen und die Käufer werden sich dem Verlangen, die Steuer zu ersetzen, nicht entziehen, keineswegs aus Gründen der Billigkeit, sondern weil die Forderung eine allgemeine ist.

Hierdurch also ist die Möglichkeit gegeben, einen großen Theil der Ausgaben der Staatsangehörigen, denen die Steuerbehörden sonst nicht beizukommen vermöchten, zu treffen, und so konnten durch diese zweite Classe von Aufwandssteuern (die Vorschußsteuern) die erste, nämlich die unmittelbar zu erhebenden oder directen Aufwandssteuern ergänzt werden.

Man betrachte z. B. die Biersteuer! Hier läßt sich die Quantität des jeweils zu producirenden Getränkes ziemlich genau ermitteln und darnach die Steuer erheben. Wer jährlich 10.000 Hectoliter Bier braut, entrichtet das Zehnfache der Steuer, welche derjenige Brauer zahlt, der nur 1000 Hectoliter braut. Die Steuer vermehrt also die Ungleichheit, welche sonst in den Verhältnissen der Einzelnen liegt, in keiner Weise. Haben sich die Preise oder hat sich die Qualität der Waare, welche die Brauer zu bestimmten Preisen liefern können, einmal regulirt, so finden sie in der Steuer keine weitere Veranlassung sich zu ändern. Die Verhältnisse dieser Gewerbsleute unter sich bleiben die nämlichen Indem sie die neue Ausgabe durch geringere Waare oder höheren Preis zu ersetzen suchen und diesen Aufschlag, beziehungsweise diese Ersparniß auf das Jahresquantum ihrer Production vertheilen, kommen alle wieder zu demselben Ergebnisse. Der geringere Brauer vermag auch bei der Entrichtung der neuen Steuer verhältnißmäßig ein gleich gutes Getränke zu liefern, wie der größere oder wie er selbst vorher im Stande war. Die Wandelbarkeit der indirecten Steuern ermöglicht bei richtiger Benützung dieser Eigenschaft ein solches Ergebniß, während umgekehrt die (bei der directen Steuer unvermeidliche) durchschnittliche Feststellung der Steuer es ist, welche eine gegentheilige Wirkung von der hier geschilderten hervorbringt. Es dürfte dies aus dem bisher Gesagten zur Genüge erhellen. Aber auch die Praxis hat dafür bereits mehrfachen Beweis geliefert. Man hat geglaubt auf den erwähnten großen Vortheil der Aufwands-Besteuerungsweise verzichten zu können. Man hat daher, um die allerdings lästigen Controlmaßregeln zu ersparen, wiederholt Versuche gemacht, auch die Vorschußsteuern auf bestimmte Zeiträume zu fixiren *), obgleich schon die Eifersucht der bezüglichen Gewerbsleute, womit sie aus guten Gründen diejenigen ihrer Concurrenten betrachten, welche durch Defraudation sich Vortheile verschaffen, dagegen Bedenken erregen konnte. Es sind diese Versuche stets mißglückt und die Pflichtigen selbst wünschten immer wieder zu dem alten Verfahren zurückzukehren. Es konnte unmöglich anders s in und man wird daran nicht zweifeln, wenn man sich die Wirkung einer solchen Maßnahme näher vergegenwärtigt.

Wenn z. B. bei zwei Brauern die betreffenden Aversalsummen in der That richtig angesetzt wären, so daß etwa der Eine, welcher jährlich 10.000 Hectoliter braut, vielleicht 30.000 Mark Steuer zahlen müßte und der Andere, der durchschnittlich 5000 Hectoliter gewinnt, nur 15.000 Mark, so würde ein Jeder erwägen, wie er sich am Besten den Ersatz verschaffe. Steht dem letzteren hinreichendes Capital zu Gebot, dem ersteren aber nicht, so sind Beide offenbar zu ganz verschiedenen Schritten geneigt. Jener mit geringerem Capital wird vielleicht den Versuch machen, durch höheren Preis, beziehungsweise geringere Waare sich Vortheil zu verschaffen oder er wird wenigstens auf dem Preise beharren, wie er sich nach den früheren Verhältnissen gestaltet hat. Der andere dagegen wird der Aufforderung, bei sich gleichbleibender Steuer sein Geschäft auszudehnen, schwerlich widerstehen. Nimmt man an, daß er seine Production verdoppelt und ebenfalls 10.000 Hectoliter braut, so sieht er sich durch Ersparung von 15.000 Mark in der Lage, eine fortschreitende Ausdehnung seines Absatzes auf Kosten der Concurrenten durch Minderung des Preises oder bessere Waare zu begründen. Sein Einkommen erhöht sich in Folge dessen durch vermehrten Absatz. Der Andere muß aber in den geringeren Preisen oder der besseren Waare nachfolgen, und es wird auf diese Weise ein fortdauernder Kampf der Gewerbsleute unter sich entzündet, der abermals dem Capital allein das Uebergewicht sichert. Es ist ein Kampf des bewaffneten Streiters mit dem unbewaffneten. Im weiteren Fortgange müßte aber späterhin die Verwendung des nämlichen Capitals und der nämlichen Arbeit in diesem Gewerbe einen geringeren Reinertrag liefern, nicht allein weil die Steuer nicht mehr übergewälzt werden kann, sondern auch weil der Preis des Products überdies herabgedrückt wird *).

Diese Nachtheile fallen also weg, weil und in so weit die Erhebungsweise der Vorschußsteuern (der indirecten Aufwandssteuern) eine bewegliche ist. Es wird hierdurch eine Preiserhöhung ermöglicht, welche den betreffenden Gewerbsleuten hinreichenden Ersatz bietet. Sie haben sich zwar den Controlmaßregeln zu fügen, welche die Steuerverwaltung zur Sicherung der Zahlung anordnet und die allerdings für sie viel Belästigendes haben können, aber sie sind es nicht, welche die Steuer trifft und es kann daher von einer Belastung des Einkommens über Vermögen, ja überhaupt von einer Belastung ihres Einkommens durch dieselbe nicht die Rede sein. Die Steuer haben vielmehr die Abnehmer ihrer Waaren in den Verkaufspreisen zu entrichten, und nur die Quote, welche auf den Hausverbrauch der Vorschußzahlenden kommt, bleibt ihnen zur Last. Daß aber die Abnehmer nicht zu schwer unter dem Preisaufschlage leiden, bedarf wohl kaum der näheren Nachweisung. Es können ja die vorschußweise zu erhebenden indirecten Steuern schon deshalb für dieselben nicht zu hoch sein, weil die Gewerbsleute, deren jeder für Viele den Vorschuß zahlt, (die Wirthe, Brauer, Fleischer ꝛc. für viele Hunderte, ja Tausende) doch nicht zu übermäßig hohen Vorauszahlungen angehalten werden dürfen. So beträgt in Baden Accise und Ohmgeld für 1 Liter Wein zusammen 3.8 Pf. und die Bieraccise von 15 Liter des Rauminhalts des Braugefäßes nur 20 Pf. Selbst wenn die dadurch bedingte Preiserhöhung das Doppelte betrüge, möchte doch der Betrag für die einzelnen Abnehmer der Waaren kaum in Anschlag zu bringen und die Preiserhöhung jedenfalls nicht als ein beachtenswerthes volkswirthschaftliches Uebel zu betrachten sein.

Mit Sicherheit ist daher anzunehmen, daß die indirecten Einkommenssteuern, und zwar sowohl die unmittelbar als die mittelbar zu erhebenden, das reine Einkommen der Pflichtigen nicht überschreiten

---

*) In Baden schon im Jahre 1831 und später wieder in ausgedehnterem Maße 1849 durch Einführung der Aversal- oder Bauschsummen statt der Bier- und Fleischaccise. Der Verfasser hatte Gelegenheit, diesen letzten Versuch in seinem ganzen Verlauf zu beobachten und er fand dadurch schon damals zu einem Aufsatz über die Frage Anlaß, „welche Steuern die besten sind" — der die Grundzüge des gegenwärtigen erhält und in Rau's Archiv für politische Oekonomie von 1851 (Neue Folge. Band IX., Heft I., Seite 13—28) veröffentlicht ist. Die Gründe, welche damals zu dem Versuch bestimmten, lagen zum Theil in den Zeitverhältnissen, denen man Rechnung trug. Das ungestüme Verlangen der Pflichtigen selbst aber nach Aversirung der indirecten Steuern — um der lästigen Controle zu entgehen — war freilich nur dadurch möglich, daß man über die Wirkung der verschiedenen Veranlagung und besonders der Fixirung der Steuer im Unklaren war und daß man sich nicht vergegenwärtigte, in welchem Falle eine Steuer überwälzbar wird. Wie man s. Z. die physiokratische allgemeine Grundsteuer für überwälzbar und daher für geeignet gehalten hatte, sogar zu Vorschüssen für sämmtliche Steuer benützt zu werden, so ging man hier umgekehrt fehl, indem man eine bei der bisherigen Erhebungsweise überwälzbare, weil veränderliche Steuer, in eine fixirte verwandelte und ihr damit die Eigenschaft entzog, welche sie zu einer indirecten Steuer mit allen ihren Vortheilen qualifizirte.

*) Es kann dies zugleich als ein weiterer Beweis der nachtheiligen Wirkung der directen Einkommenssteuern betrachtet werden, denn im Wesentlichen ist die Umwandlung in eine Aversalsteuer nichts Anderes als die Umwandlung in eine directe Steuer.

und somit auch nicht zerstörend auf deren Vermögensverhältnisse einwirken. Auch erklärt sich daraus die von Thiers (in seiner Schrift über das Eigenthum) so schlagend gelieferte Nachweisung, wie Napoleon I. sich genöthigt sah, auf diese Steuern, welche eine irrige Theorie abgeschafft hatte, zurückzukommen, um den zerrütteten Finanzverhältnissen Frankreichs wieder aufzuhelfen, — sowie Thiers' eigene Erfolge bei Bezahlung der Milliardenschuld.

Die unmittelbare Wirkung dieser Steuern ist nur eine immerhin erträgliche Erhöhung der Kosten für Alle, die sich mit der Production und dem Ankaufe der steuerbaren Waaren und Producte beschäftigen oder dieselben offenkundig benutzen, und in Folge dessen die gleichmäßige Preiserhöhung der betreffenden Gegenstände für die Consumenten.

Bei den unmittelbar zu erhebenden Aufwandssteuern ist dies nicht zweifelhaft, da sie sich sofort mit dem Aufwande selbst vermischen, z. B. bei Liegenschaftskäufen, dem Kartenstempel 2c.

Wird aber eine neue Consumtionssteuer zur Anlage gebracht, wie die Weinsteuer, so zahlt zwar ebenfalls der Consument, der den Wein nicht zum Wiederverkauf, sondern zum eigenen Genuß einlegt, die Steuer unmittelbar an die Steuerbehörde und er entschließt sich offenbar zu dieser Einlage überhaupt nur, weil der Wein für ihn den Werth des Ankaufspreises einschließlich der Steuer besitzt. Dieser Betrag ist somit als der thatsächliche Weinpreis für ihn anzunehmen und er wird ihn auch bei dem etwaigen Wiederverkauf in Anschlag bringen.

Der Wirth aber, welcher auf den Wiederverkauf im Voraus rechnet, entrichtet an die Steuerbehörde seine Vorschußsteuer (als mittelbare Aufwandssteuer), die er sodann in dem höheren Preis des Weines von seinen Gästen wieder erhebt. Letztere zahlen sodann mit jeder Flasche Wein durch solche Vermittlung ihre Aufwandssteuer, während sie der Wirth für seinen Hausbedarf bereits direct erlegt hat. Auch die Consumenten entschließen sich also in der That freiwillig dazu und finden sich mithin auch bei den höheren Preisen mit Rücksicht auf den Werth des Weines zufriedengestellt.

So wird denn hier der Kampf unter den Pflichtigen selbst, welchen jede directe Steuer zur Folge hat und während ihres Bestehens unterhält, — vermieden. Die indirecte Steuer fällt nicht in Folge eines solchen Wettstreits den schwächeren Kräften zur Last, sondern es trägt die Gesammtheit der Consumenten der steuerbaren Waaren oder überhaupt die Gesammtheit der indirect Besteuerten die Summe der auferlegten indirecten Steuern gewissermaßen freiwillig in den höheren Preisen, und hat daher in diesen zugleich wieder den Ersatz.

Es entspricht dies ganz der Natur der Sache. Die richtige Wirkung einer Steuer, welche alle Pflichtigen gleichmäßig und dauernd trifft, ist die einer vermehrten Nachfrage, d. h. eben der Preiserhöhung der besteuerten Gegenstände. Denn daran ist wohl im Ernst nicht zu denken, daß eine Steuer irgend welcher Art zur Anlage gebracht werden könnte, die ganz ohne Nachwirkung bliebe, so wenig als man hoffen kann, den Stein der Weisen zu finden.

Tritt diese Wirkung (der Preiserhöhung) nicht ein, und hat somit das unausbleibliche Streben nach Steuerabwälzung eine andere Folge, so ist dies lediglich ein Beweis, daß nicht Alle in der Tendenz zur Preiserhöhung übereinstimmten, und es kann dies nur daher rühren, daß die Steuer nicht alle Betheiligten gleichmäßig trifft, wie es in der That bei der directen Steuer nachgewiesen wurde. Eben wegen dieser ungleichen Belastung haben hier nicht alle Pflichtigen ein gleiches Interesse, an der Steigerung der Preise, indem sie theils keinen unmittelbaren Anlaß darin finden, theils in einem anderen Verfahren (z. B. der Vermehrung des Absatzes) sogar größeren Nutzen erwarten dürfen. Die Preiserhöhung unterbleibt daher in diesem Falle, die stärkeren unter den Producenten überflügeln die schwächeren, und viele der Besteuerten müssen, wenn sie auch vielleicht nicht in ihrer Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt sind, doch die Steuer tragen, ohne einen Ersatz zu erlangen.

Anders also bei den indirecten Steuern, welche demnach schon bei der ersten Anlage der wichtigsten Anforderung an eine gute Steuer entsprechen und den Pflichtigen kein anderes Opfer auferlegen, als das, sich etwas erhöhte Preise gefallen lassen zu müssen.

Es dürfte sich hieraus erklären, daß auch Seitens dieser Pflichtigen selbst, nämlich Derjenigen, welchen eigentlich die Steuern wirklich zur Last fallen (z. B. der Consumenten von Wein, Bier 2c. 2c.) gegen die indirecten Steuern an sich keine Einwendungen erhoben zu werden pflegen. Auch finden wir bei einer Prüfung der Bedenken, welche in der Regel gegen die indirecten Steuern vorgebracht werden, daß die wenigsten gegen die pecuniäre Last gerichtet sind.

Vor Allem werden:

1. die Erhebungsmaßregeln beanstandet, und zwar selbstverständlich nicht von den eigentlichen Pflichtigen, sondern von den vorschußzahlenden Gewerbsleuten. Sie haben ohne Zweifel viel Gehässiges. Billigdenkende finden sich jedoch immerhin darein, und es möchte etwas Wahres an der Behauptung sein, daß ganz vorzugsweise die Eigennützigen sich durch die Controlmaßregeln verletzt finden. In der That haben aber die betroffenen Gewerbsleute wenig Grund zur Beschwerde gegen die Steuer an sich. Die Vorauslage, die man ihnen zumuthet, gewährt denselben vielmehr einen nicht zu verachtenden Vortheil durch die Verminderung der Concurrenz. Diejenigen Gewerbe gewähren das geringste Durchschnittseinkommen, welche den kleinsten Baarfond verlangen. Bei Aufhebung einer indirecten Steuer haben daher die bezüglichen Gewerbe nur anfänglich Vortheil, wenn sie denselben nicht durch Complottirung zu verlängern wissen. Bald beweist ihnen die herbeidringende Concurrenz, daß die gehegten Erwartungen sich nicht auf die Dauer bewährten.

Man wirft den indirecten Steuern ferner vor:

2. daß sie, wie namentlich Thiers geltend macht, die Production des Inlandes durch die Waarenbesteuerung vertheuern und damit die Concurrenz des Auslandes erleichtern;

3. daß sie veränderlich sind, so daß sich die Größe des Ertrages kaum voraus bestimmen läßt;

4. daß sie zu Unterschleifen gleichsam verführen;

5. die Pflichtigen nicht im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit belasten, sondern vielmehr die Aermeren stärker als die Vermöglichen treffen;

6. daß die Preiserhöhung an sich ein wesentlicher Nachtheil sei;

7. daß die Erhebungskosten weit theurer seien, als bei den directen Steuern.

Die unter 2 und 3 angedeuteten Nachtheile berühren weniger die Pflichtigen als die Staatsverwaltung, deren allerdings nicht immer leichte Aufgabe es ist, Vorkehr zu treffen, daß die Bedrohung der einheimischen Production durch Steuerrückersatz bei der Einfuhr oder sonst in geeigneter Weise beseitigt, auch die Schwankung im Ertrage der indirecten Steuern durch andere Finanzmaßregeln immer rechtzeitig ausgeglichen werde. Genügender Grund auf eine sonst gute Steuer zu verzichten, ist darin nicht zu finden.

Ebensowenig in dem Anlaß, den die indirecten Steuern zu Defraudationen geben. Ein solcher Anlaß liegt noch weit mehr in der Einkommens- und Capitalsteuer.

Erheblicher erscheint auf den ersten Anblick die fünfte unter obigen Ausstellungen, die man an den indirecten Steuern macht. Prüfen wir sie näher!

Nicht alle Ausgaben oder Producte können mit Steuern belegt werden; vorzüglich wählt man solche, welche möglichst allgemeinen Bedürfnissen entsprechen, weil diese selbstverständlich am Meisten eintragen, wie Fleisch, Wein, Bier, Salz, Brod, Mehl u. dgl. Die unmittelbare Folge ist die Preiserhöhung zunächst dieser Waaren. Es drängt sich nun allerdings von selbst die Ansicht auf, daß gerade bei Besteuerung derselben verhältnißmäßig die Aermeren höher getroffen werden, als die Wohlhabenden, weil sie von diesen Producten eben so viel, ja vielleicht noch mehr verbrauchen, beziehungsweise Steuer zahlen, während ihre Steuerfähigkeit weit geringer ist. Eine ärmere Familie, die sich nur eine geringe Zahl von Nahrungsmitteln anschaffen kann und namentlich mehr der gewöhnlichsten Art (Brod 2c.) consumirt, hat unzweifelhaft bei der ersten Anlage der Mehlsteuer 2c. einen größeren Antheil an derselben zu zahlen, als Wohlhabende.

Gleichwohl erscheint auch dieser Einwand nicht als erheblich. Abgesehen davon, daß, wie man gesehen, die allgemeine Preiserhöhung bei allen richtigen Steueranlagen in der Natur der Sache liegt und keine Volksclasse verlangen kann, ganz davon verschont zu bleiben, hat man zu berücksichtigen, daß, wenn auch bei einzelnen Waarensteuern die ärmeren Classen etwas stärker beigezogen werden sollten, doch immerhin die Mehrzahl der indirecten Steuern auf den Anschaffungen der Vermöglichen ruhen. Insbesondere haben diese fast ausschließlich die Zölle und manche andere indirecte Steuern zu tragen. Es möchte daher sehr fraglich sein, ob, wenn es sich constatiren ließe, wirklich die minder Vermöglichen bei der ersten Anlage von indirecten Steuern

(wenn man sämmtliche Arten zusammenfaßt) stärker belastet sind, als die begüterten Staatsangehörigen, selbst einschließlich der Steuern von den gewöhnlichsten Verbrauchsgegenständen, wie Brod, Salz, Wein ꝛc.

Ganz wegfallen dürfte aber dieser Zweifel, wenn man die Wirkung der indirecten Steuern bei längerem Bestehen ins Auge faßt.

Mit der Erhebung der unmittelbaren Aufwandssteuern und mit Ersatz der mittelbaren an die Vorschußzahlenden ist die wirthschaftliche Bewegung, welche die indirecten Steuern veranlassen, nicht beendigt. Sie findet namentlich bei jenen Betroffenen ihre Fortsetzung, welche an der Production in irgend einer Weise theilnehmen. Insbesondere werden diejenigen indirecten Steuern, welche an den Ankauf von unentbehrlichen Waaren, wie Mehl, Brod, Salz ꝛc. geknüpft sind, gerade wegen deren Unentbehrlichkeit, weiter überwälzbar. Eben weil Alle den mit der neuen Steuer nöthig werdenden neuen Aufwand fühlen, sehen sie sich auch ohne Ausnahme aufgefordert, einen Ersatz zu suchen, und es wird sich deshalb auch wegen dieses allgemein hervortretenden Bedürfnisses in Bälde — namentlich durch Erhöhung des Arbeitslohnes — ergeben.

Je allgemeiner und unausweichlicher alle Betheiligten betroffen werden, um so sicherer gelingt ihrerseits der Preisaufschlag auf ihre Producte oder Arbeit, und man darf wohl sagen, daß diese Folgen ganz im Verhältniß zu der Nothwendigkeit des Steuerobjects steht. Haben die Pflichtigen dagegen die Wahl, ob sie sich der Steuer unterwerfen oder auf den Genuß der betreffenden Producte verzichten wollen, wie z. B. der Weinsteuer, so ist immerhin eine Zahl derselben geneigt, zu verzichten oder wenigstens den Gebrauch einzuschränken. Sie gesellen sich damit zu Jenen, welche überhaupt an den betreffenden Genuß nicht gewöhnt sind, und es bildet sich daher eine mehr oder weniger große Classe Solcher, die von der Steuer frei bleiben und somit keinen Grund haben, einen Ersatz dafür in dem Preisaufschlage für ihre eigenen Producte oder ihrer Arbeit zu suchen. Die Ueberwälzung ist daher weniger sicher als im ersteren Fall.

Finden aber auch die etwa noch durch die Steuer begründeten Ungleichheiten nicht in dieser unmittelbaren Weise ihre Ausgleichung, so ist einestheils die Last in keiner Hinsicht mehr so drückend und anderntheils ist auch hier eine Ausgleichung bei längerem gleichmäßigen Fortbestehen der Steuer nach den unveränderlichen Gesetzen des Verkehrs — durch die Concurrenz der Gewerbe unter sich — mit Sicherheit zu erwarten.

Ein besonders günstiges oder ungünstiges Preisverhältniß kann auf die Dauer nicht fortbestehen. Bestimmte Erwerbszweige gewähren stets im Durchschnitt ein entsprechendes Einkommen. Das Gewerbe des Landwirths, des Schieferdeckers, des Goldarbeiters, — ein jeder muß im Allgemeinen, je nach den Fähigkeiten und dem Capital, welche der Arbeiter mit sich bringt, im Verhältniß zu den übrigen Geschäften, denen er sich ebenfalls zuwenden könnte, ein solches Durchschnittseinkommen gewähren. Ein an sich übermäßig erträgliches oder ein Geschäft, das nur unzureichendes Einkommen gewährt, kann bei freier Concurrenz nur vorübergehend so bleiben. Dort wird durch Zudrang der Mitbewerbenden der Durchschnittsertrag gemindert, hier durch Zurücktreten erhöht. Ständige Preiserhöhung oder Preisminderung — auch durch Steuern — haben auf das Durchschnittseinkommen keinen wesentlichen Einfluß. Durch Concurrenz wird wieder ins Gleichgewicht gebracht, was etwa dadurch einem Gewerbe vorzugsweise zu gut kommen oder zum Nachtheil gereichen sollte. In dieser Weise gleicht sich denn die eingetretene Preisänderung, wenn sie anhaltend genug ist, durch alle bezüglichen Wirthschaftszweige, die sie natürlich in immer weitern und immer schwächer markirten Kreisen berührt — aus, wie die Wellenbewegung des Wassers, in welches man einen Körper geworfen, sich allmälig wieder beruhigt, nachdem die Schwankung sich immer leiser in ausgedehnteren Kreisen fortbewegt hat.

Wenn es hiernach feststeht, daß die indirecten Steuern im Allgemeinen eine sich gleichmäßig vertheilende Preiserhöhung zur Folge haben, so bleibt im Wesentlichen nur übrig, die Wirkung einer solchen Preiserhöhung an sich zu erörtern. Auch sie wurde, wie oben unter 6 angegeben, als ein Nachtheil der indirecten Steuern bezeichnet, welcher ihr zum Vorwurf gereiche.

Daß ein solcher nicht gerechtfertigt ist, wurde ebenfalls bereits nachgewiesen. Wirkungslos kann die Auferlegung einer neuen Last auf die Gesammtheit der Staatsbürger nicht bleiben, und die naturgemäßeste Wirkung ist eben die einer gleichmäßigen Preiserhöhung alles dessen, was ihnen zu Gebot steht. Diese Gleichmäßigkeit aber bildet sich, — wenn sie auch nicht sofort bei einer neuen Anlage vorhanden ist, — wie wir nachzuweisen versuchten, doch im Laufe der Zeit mehr und mehr heraus *).

Allein abgesehen davon sind überhaupt Preiserhöhungen, selbst wenn sie nur einzelne Gegenstände treffen, und wenn es auch unentbehrliche sind, doch erträglich, weil es immerhin möglich ist, alle wirthschaftlichen Verhältnisse darnach einzurichten. Kommen doch Preisschwankungen vor, die unendlich viel größer sind, als die durch indirecte Steuern begründeten, und die gleichwohl den Volkswohlstand nicht beeinträchtigen. Der Ausfall der Ernten an Frucht, Futterkräutern, Wein, Hopfen ꝛc. kann die Preise um das Doppelte und Mehrfache erhöhen und herabdrücken. In ähnlicher Weise wirken die Mode, wirken neue Erfindungen, neue Absatzwege u. dergl. Ueberall tritt wieder die Ausgleichung in der weiteren Production und in den Preisen der Waaren ein. Nur die Uebergangszeit und das Schwankende, Ungewisse bringt erhebliche Nachtheile mit sich. Berücksichtigt man aber, daß die indirecten Steuern festbestimmte Auflagen sind, die überall zum Voraus in Rechnung gezogen werden können, so ist klar, daß solche, wenn sie längere Zeit bestehen, kaum fühlbar werden. In jetziger Zeit sind die Preise, auch der unentbehrlichsten Gegenstände, vielfach höher als früher, ohne daß man deshalb einst besser hätte leben können, als jetzt. Daß England überhaupt in höhern Preisen wirthschaftet wie andere Länder, ist kein Nachtheil, sondern eher ein Vortheil. Mögen sie auch durch erhöhten Steuerbedarf, wie er sich dort schon seit langer Zeit kundgab, mit entstanden sein oder nicht, immer liefern sie den Beweis für einen lebendigen Verkehr und eine hochentwickelte Volkswirthschaft, deren Wirkung in den feinsten Verzweigungen dem ganzen Lande zu gut kommt.

Ist es aber richtig, daß die indirecten Steuern sich nur in dieser Weise in der Preiserhöhung äußern, so fällt damit endlich auch der letzte Vorwurf hinweg, — daß ihre Erhebungsweise theuer ist. Gilt doch von dem Erhebungsaufwande ganz dasselbe wie von den Steuern selbst, in denen er mitbegriffen ist. Werden damit Steuern ermöglicht, die weniger hart sind, als andere, so werden sie auch nicht zu theuer erkauft, so wird auch dieser Aufwand nicht zur drückenden Last. —

Fassen wir also das Ergebniß dieser Betrachtungen kurz zusammen! Während die directen Einkommenssteuern die Pflichtigen auch mit dem besten Willen, Gerechtigkeit zu üben, doch schon anfänglich höchst ungleich in Anspruch nehmen; während sie bei fernerem Bestehen eine fortdauernde Störung des Gleichgewichts unter den Producenten, eine fortdauernde Begünstigung des Capitals und der mächtigeren Mitbewerber gegenüber der schwächeren Arbeitskraft zur Folge haben; während sie zu festbestimmten Zeiten erhoben werden, die Pflichtigen mögen nun dazu vorbereitet sein oder nicht, und im letztern Falle nothgedrungen harte Maßregeln nothwendig machen, die mitunter fast als grausame bezeichnet werden können, — treten die indirecten Steuern in der Regel nur dann hervor, wenn die Pflichtigen bereit sind, einen Aufwand zu machen, der fast immer voraussetzen läßt, daß sie auch die Steuer, welche damit verbunden ist, erlegen können. Ja, sie werden meist ihnen selbst nicht einmal besonders abverlangt, sondern von ihnen einfach in den Waarenpreisen entrichtet; sie geben sich überhaupt nur in einer allgemeinen mit der Zeit sich ganz gleichmäßig vertheilenden Preiserhöhung kund, die keine Classe von Pflichtigen benachtheiligt oder begünstigt. Nach allen Richtungen hin dürfte sich also die Ansicht jenes Amerikaners bewähren, von dem Zachariä erzählt. Er behauptete, daß bei allen Staaten, in denen er gelebt, nur in einem einzigen keine Steuern zu bestehen schienen, — in jenem, welcher blos indirecte Steuern ausschrieb. Und diesen wählte er zu seinem Aufenthalte.

---

*) Aeltere indirecte Steuern werden daher auch weniger empfunden, als neue, und Aenderungen sind aus diesem Grunde immer mißlich.

# Mittheilungen aus der Praxis.

**Zum Kostenersatze für commissionelle Verhandlungen in Triftsachen.**

J. K. in P. wurde von der Bezirkshauptmannschaft M. unterm 30. August 1879, Z. 4595, verurtheilt, die Hälfte der Commissionskosten für die am 21. Juli 1879 in P., Gemeinde St., in Betreff der Fixirung des jährlichen Entschädigungsbetrages für die Duldung des Sch.'schen Schwemmfluders auf der Katastralparcelle Nr. 1188 stattgehabte Localerhebung und Sachverständigen Einvernehmung zu bezahlen, wogegen der Recurs an die Landesstelle überreicht wurde.

Der Sachverhalt ist folgender:

Die Recurrentin J. K., welche zu Beginn der Triftzeit im Jahre 1879 das Schwemmen Seitens des Triftconcessionärs Sch. gewaltsam behindern wollte, ist nach mehreren fruchtlosen Vorladungen endlich beim Amte erschienen, und es wurde hiebei in Ausübung des Officium boni viri in Ansehung des Entschädigungsbetrages für die Duldung des seit langer Zeit bestehenden Sch.'schen Schwemmfluders das Zustandebringen eines gütlichen Vergleiches zwischen den beiden Parteien versucht.

Der gleichfalls vorgerufene Vertreter des Sch.'schen Forstamtes, Forstmeister K. H., war bereit, den bisher stets von K. acceptirten jährlichen Entschädigungsbetrag von 4 fl. C. M. um ein Namhaftes und zwar bis zum Betrage von 15 fl. ö. W. freiwillig zu erhöhen, um auf diese Art der Grundbesitzerin J. K., welche ihrer Streitsucht wegen genugsam bekannt ist, jede Gelegenheit zu weiteren Klagen und Streitigkeiten im Vorhinein zu benehmen.

K. beharrte jedoch auf der exorbitanten jährlichen Entschädigungssumme von 50 fl. ö. W., trotzdem kein Mittel unversucht gelassen wurde, dieselbe im gütlichen Wege durch Vorstellungen und Zureden zu einer dem thatsächlichen Schaden entsprechenden Herabminderung ihres Anspruches zu bewegen.

Auch wurde K. ausdrücklich auf die nachtheiligen Folgen einer eventuell durch ihre Halsstörrigkeit muthwilligerweise hervorgerufenen und jedenfalls mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Commissionirung und Sachverständigen-Einvernehmung aufmerksam gemacht.

K. beharrte dennoch auf dem Entschädigungsanspruche von jährlich 50 fl ö. W. und suchte ausdrücklich um die Vornahme der commissionellen Erhebung an Ort und Stelle und die Einvernehmung unparteiischer Sachverständiger an, womit sich der Vertreter des Sch.'schen Forstamtes in Ansehung des Umstandes, daß K.'s Anspruch zu den thatsächlichen Beschädigungen, respective Wirthschaftserschwernissen außer allem Verhältnisse stehe, einverstanden erklärte.

Die Bezirkshauptmannschaft M. erachtete es daher für zweifellos, daß eben die Recurrentin selbst es war, welche theils durch das hartnäckige Beharren auf ihrem maßlosen Entschädigungsanspruche, theils durch ihr ausdrückliches Begehren die Commissionsverhandlung muthwillig hervorgerufen hat.

Diese Commissionsverhandlung fand sodann am 21. Juli 1879 an Ort und Stelle statt und wurden hiezu in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zwei befähigte und vollkommen unparteiische Sachverständige beigezogen.

Nachdem es im ganzen politischen Bezirke M. und dessen unmittelbarer Nähe — nach Ausschluß der in dieser Angelegenheit eben nicht unparteiischen Sch.'schen Forstingenieure und Forstbeamten — keinen hiezu befähigten und gleichzeitig unparteiischen Forstfachverständigen gibt, so war die Bezirkshauptmannschaft genöthigt, außer dem Referenten der dortigen k. k. Bezirks-Schätzungscommission noch einen Beamten des nächstgelegenen k. k. Forstverwaltungsbezirkes als zweiten Sachverständigen beizuziehen. Durch diesen Umstand und überdies dadurch, daß der k. k. Forstverwalter in T. (von St. nur 21 Kilometer entfernt) damals zufällig auf Urlaub war und vom k. k. Forstverwalter in M. substituirt wurde, sind die Commissionskosten zu dem allerdings nicht unbedeutenden Betrage von 65 fl. 11 kr. ö. W. anerlaufen.

Trotzdem nun die Recurrentin die Commissionsverhandlung durch ihre Halsstörrigkeit muthwilligerweise provocirt hat, hat die Bezirkshauptmannschaft dennoch, und zwar theils aus Billigkeitsrücksichten, theils im Hinblicke auf den Umstand, daß die endliche Lösung dieser leidigen Entschädigungsfrage auch im Interesse des Sch.'schen Forstamtes als Triftconcessionärs gelegen sei, die Tragung der oberwähnten Commissionskosten beider Parteien zur Hälfte zugetheilt.

Wie exorbitant hoch K.'s Entschädigungsanspruch per 50 fl. ö. W. war, beweist eben der Umstand, daß die Sachverständigen bei der gewissenhaftesten und genauesten Inbetrachtziehung des thatsächlichen Schadens und der möglichen Wirthschaftserschwernisse den jährlichen Entschädigungsbetrag auf nur 7 fl. 31 kr. ö. W. fixirt haben

Die Landesstelle hat im Recurswege unterm 1. October 1879, Z. 12.798, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben, weil nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des Forstgesetzes vom 3. December 1852 der Triftbefugte allein diese ganzen Commissionskosten zu tragen hat.

Das Sch.'sche Forstamt in M. hat gegen diese Entscheidung den Recurs ergriffen, welchem jedoch das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1880, Z. 12.440, keine Folge gab, weil die Kosten für commissionelle Verhandlungen in Triftsachen, welche zur Ausführung der Trift über fremde Grundstücke und zur Feststellung der Entschädigung nothwendig werden, auch dann den Unternehmer treffen, wenn der betheiligte Grundeigenthümer mit der außerämtlich angebotenen Entschädigung sich nicht begnügt und die Feststellung im Wege des gesetzlichen Verfahrens begehrt, oder wenn die im Vergleichswege angebotene Entschädigung höher war als die behördlich festgestellte. F. K.

---

**Bedingungen des Vollzuges schiedsgerichtlicher Sprüche — Erläuterung des § 46 des (böhmischen) Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49.**

Auf Grund des Urtheiles des Schiedsgerichts-Obmannes C. begehrte A. die Bewilligung der Execution gegen den Fürsten X. als Pächter der Jagdbarkeit in der Gemeinde B.

Dieses Begehren wurde jedoch mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes in P., ddo. 20. November 1878, Z. 14.098, abgewiesen, weil

a) der Beweis über die Eigenschaft des C. als Schiedsgerichts-Obmannes nicht vorliegt, —

b) der Obmann dem belangten Theile nicht eröffnete, welche Vertrauensmänner er gewählt habe, — und weil endlich

c) der Ausweis nicht beigebracht wurde, daß und wann das Urtheil des Schiedsgerichts-Obmannes dem Sachfälligen behändigt wurde.

Die gegen diesen Bescheid ergriffene Beschwerde wurde mit dem Decret des k. k. böhmischen Oberlandesgerichts, ddo. 9. December 1878, Z. 35.026, zurückgewiesen, weil, wenn auch das Bezirksgericht von Amtswegen nicht berechtigt war, zu prüfen, ob etwa das Urtheil des Schiedsgerichts-Obmannes wegen Nichterfüllung der Vorschriften des § 46 des Jagdgesetzes irgend eine Nichtigkeit in sich enthalte, dennoch der Ausweis darüber abgeht, daß der Spruch dem Gegentheile behändigt und derselbe sohin in die Lage gesetzt worden ist, gegen allfällige Nullitätsgebrechen bei der Executionsinstanz Beschwerde einzulegen.

A. hat nun unter Beischluß des postämtlichen Retourrecepisses über die Behändigung des Schiedsspruches das Gesuch erneu rt und wurde vom k. k. Bezirksgerichte die Execution nunmehr bewilligt.

Dagegen recurrirte jedoch Fürst X., allein das k. k. Oberlandesgericht zu Prag wies diesen Recurs mit der Entscheidung vom 27. Jänner 1879, Z. 2849, zurück, weil zur Verhandlung über die Klagen auf Ersatz von Beschädigungen von Grundstücken durch Menschen oder Wild und zur Entscheidung hierüber nach § 45 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, jenes Bezirksgericht zuständig erscheint, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist, — und weil allerdings die Erhebung und Entscheidung von Ersatzansprüchen aus Wildschäden einem Schiedsgerichte zugewiesen ist, allein diese Ausnahme nur im Erkenntnißverfahren platzgreift, — im Executionsverfahren aber die competente Gerichtsbehörde zur Entscheidung berufen ist.

Es ist daher das k. k. Bezirksgericht zu P. competent als besonderer Gerichtsstand und nicht die Personalinstanz desjenigen, welcher durch das Erkenntniß des Schiedsgerichts zur Zahlung verfällt wurde.

Daß jedoch die erste Instanz verpflichtet wäre, über das eingebrachte Executionsgesuch auf Grund des Urtheils des Schiedsgerichtes vorerst eine mündliche oder schriftliche Aeußerung des Gegentheils abzuverlangen und demselben eine Frist zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde zu ertheilen, läßt sich aus dem Gesetze vom 1. Juni 1866 nicht ableiten.

Den außerordentlichen Revisionsrecurs, worin Fürst X. um authentische Erklärung des § 46 des bezogenen Gesetzes gebeten hat, — verwarf der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung ddo. 31. März 1879, Z. 10.354, mit der Begründung, daß er sich nicht berufen sehe, Gesetze authentisch zu erläutern, sondern geltende Gesetze zur Entscheidung ihm vorliegender besonderer Fälle in Anwendung zu bringen, — im Uebrigen jedoch in den Entscheidungen der unteren Instanzen eine Ungesetzlichkeit nicht zu finden ist. R.

---

### Bestrafung von Adelsanmaßungen.

Der Privatbeamte J. L. in G. hat sich der Adelsanmaßung schuldig gemacht und wurde auf Grund seines Geständnisses über Antrag der Finanzprocuratur von der Landesstelle in G. unterm 23. October 1879, Z. 14 295, zu einer Geldstrafe von 20 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu Arrest von 4 Tagen verurtheilt.

Diesem von der Landesstelle in 1. Instanz gefällten Straferkenntnisse wurde die, bei Adelsprävalirungen noch dermalen maßgebende, mit Hofkanzleiverordnung vom 2. November 1827, Z. 27.344, bekanntgegebene Allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 zu Grunde gelegt, welche folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Wer sich adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden C. M. im 20 fl.-Fuße. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden C. M. im 20 fl.-Fuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen.

§ 2. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammerprocuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung dem Gubernium anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Im § 3 wird dem Verurtheilten der binnen 6 Wochen zu ergreifende Recurs an die vereinte Hofkanzlei offen gelassen.

Die Landesstelle hat selbstverständlich nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1858, R. G. Bl. Nr. 115, die Geldstrafe in österreichischer Währung verhängt und nach den dermalen für politische Straferkenntnisse geltenden Normen eine Geldstrafe von je 5 fl. der Arreststrafe von je 24 Stunden substituirt.

Das Ministerium des Innern hat dem gegen das Erkenntniß der Landesstelle ergriffenen Recurse laut Erlasses vom 10. Jänner 1880, Z. 5 A., keine Folge gegeben. F. K.

---

## Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

### Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 10. Ausgeg. am 22. Juli.

Circularverordnung vom 15. Juli 1879, Nr. 9195/2075 III. Verlautbarung der auf die Beistellung der Unterkünfte bei der vorübergehenden Einquartierung, dann auf die Leistung der Vergütungsbeträge hiefür Bezug habenden Paragraphe des Heeres-Einquartierungsgesetzes, nebst Verzeichniß der Zinstarifclassen.

Nr. 11. Ausgeg. am 27. Juli.

Circularverordnung vom 22. Juli 1879, Nr. 9565/2145 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 12. Ausgeg. am 31. August.

Circularverordnung vom 28. August 1879, Nr. 11.231/2540 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 13. Ausgeg. am 24. September.

Circularverordnung vom 13. September 1879, Nr. 11.412/2594 III. Verlautbarung der Bestimmungen über den Anspruch auf das Militärdienstzeichen.

Circularverordnung vom 21. September 1879, Nr. 12.326/2836 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

### Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 21. Ausgeg. am 4. Juli.

Circularverordnung vom 27. Juni 1879, Nr. 2291/553 IV. Hinausgabe der Ergänzung zum Verzeichnisse Nr. VI im Anhange I der „Instruction für Büchsenmacher der k. k. Truppen über die Handfeuerwaffen mit Werndl-Verschluß“ v. J. 1872.

Circularverordnung vom 28. Juni 1879, ad Nr. 1067/268 IV. Hinausgabe der Einlage zur „Instruction über das Abkochen im Felde“.

Nr. 22. Ausgeg. am 17 Juli.

Circularverordnung vom 8. Juli 1879, Praes. Nr. 1395. Verlautbarung des XXXIV. und XXXV. Stückes des Reichsgesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 23. Ausgeg. am 25. Juli.

Circularverordnung vom 18. Juli 1879, Nr. 9297/1250 V. Zusätze zu den Vollzugsbestimmungen des Einquartierungsgesetzes in ihrer Anwendung für die k. k. Landwehr und Einstellung der bisherigen Quartiersgebühr der Landwehr- (Landesschützen-) Büchsenmacher.

Circularverordnung vom 19. Juni 1879, Nr. 7771/1712 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange einzelner Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften im Küstenlande.

Nr. 24. Ausgeg. am 27. Juli.

Circularverordnung vom 19. Juli 1879, Praes. Nr. 1435. Abzeichen für Landsturmfunctionäre in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 25. Ausgeg. am 4. August.

— — —

Nr. 26. Ausgeg. 20. August.

—

Nr. 27. Ausgeg. am 13. September.

Circularverordnung vom 31. August 1879, Praes. Nr. 1665. Verdoppelung der Blessirtenträger im Gebirgskriege.

Nr. 28. Ausgeg. am 27. September.

— — —

---

### Personalien.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministern Grafen Rudolf von Mülinen und Freiherrn Karl v. Bruck die Würde von geheimen Räthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen Emanuel Ludolf das Großkreuz und dem Legationsrathe II. Kategorie Alexander v. Okoliczány das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dann dem Honorar-Legationssecretär Dr. jur. Sigmund Rudolf Blum den Orden der eisernen Krone III. Classe, allen taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe II. Kategorie Josef Ritter v. Pußwald den Titel und Charakter eines Legationsrathes I. Kategorie verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe II. Kategorie Constantin Freiherrn v. Trauttenberg zum Legationsrathe I. Kategorie, den Honorar-Legationsrath Dr. Ladislaus Hengelmüller v. Hengervár zum wirklichen Legationsrath II. Kategorie, den Honorar-Legationssecretär Dr. Josef Grafen Wodzicki zum wirklichen Legationssecretär ernannt, endlich den unbesoldeten Attaché, Honorar-Legationssecretär Eugen Blühdorn eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzrathe Adolf v. Haumeder das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Prag Franz Ritter v. Urban anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtsofficial Josef Bonavia anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes Andreas Sömme in Stavanger zum k. und k. Consularagenten daselbst genehmigt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzcommissär Johann Schußböck zum Finanz-Obercommissär für die Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

---

### Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei in Prag mit der neunten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 10)

Bezirkscommissärsstelle in Tirol und Vorarlberg, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 11).

Zwei Steuereinnehmersstellen in Niederösterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell Controlorsstellen in der zehnten und Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 12).

Armenarztesstelle im fünften Wiener Gemeindebezirke Margarethen mit 300 fl. Jahresremuneration, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 14).

---

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 26 und 27 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.